Übungsfall Polizeirecht – Abschiebung

Der Asylbewerber A aus dem Sudan soll abgeschoben werden. Bereits in der Abschiebehaft noch vor dem Abflug hatten Beamte dem A an Händen und Füßen Plastikfesseln angelegt. Als A gegen seine Rückführung Widerstand leistet, wird ihm ein Helm aufgesetzt. Anschließend tragen ihn mehrere Beamte in das Flugzeug. An Bord der vollbesetzten Maschine, in der zufällig auch Sie selbst sitzen, wird A mit Hilfe mehrerer Plastikfesseln, Klettband und einem rund fünf Meter langen Seil auf seinem Sitz festgebunden. Während des Starts fängt A an, laut zu schreien. Daraufhin drücken drei Beamte, von denen zwei neben ihm und der dritte im Sitz vor ihm sitzen, Kopf und Oberkörper von A zwischen seine Knie bis das Flugzeug abhebt und das Signal zum Anschnallen der Sitzgurte erlischt.

Als die Polizisten A wieder aufrichten, stellten sie fest, dass er das Bewußtsein verloren hat. Über den Bordlautsprecher wird daraufhin gefragt, ob sich ein Arzt im Flugzeug befände. Die Versuche dreier ägyptischer Ärzte, A wiederzubeleben, scheitern.

Wie ist die rechtliche Situation in Bezug auf die Zwangsanwendung?

Wichtige Aspekte

Zuständigkeit Bundespolizei (BPol)/ Polizei, Unmittelbarer Zwang, Gefahr, Verhältnismäßigkeit

Vertiefungshinweise

Amnesty International Bericht 2004 (ai-Index: EUR 23/001/2004), Mutmaßliche Misshandlungen und exzessive Gewaltanwendung bei Abschiebungen in Deutschland: der Tod von Aamir Ageeb, S. 67 ff.